OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604150/8/Py/PP

Datum:
Linz, 4. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der M.W., vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. F.W., X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Dezember 2020, GZ: BHGM/919070011415/19, betreffend Verwaltungsübertretung nach der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die angewendete Strafnorm mit der Fundstelle *„BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 39/2013“* ergänzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2020, GZ: BHGM/919070011415/19, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 18 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt, weil sie am 1. Februar 2019, 13:11 Uhr in Vorchdorf, A1 Westautobahn bei Str.km 210,42, in Fahrtrichtung Salzburg, als Lenkerin des Pkw mit dem Kennzeichen X (A) zu dem vor ihr am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten hat, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,47 Sekunden festgestellt.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf in Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass eine Sachverhaltsdarstellung der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses überhaupt nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß zu entnehmen ist. Die Behörde gehe von den Angaben im Rahmen der Anzeige aus und ignoriere vollkommen, dass inzwischen die technische Entwicklung dergestalt ist, dass Autos viel schneller bremsen und vor allem auch automatisch den Bremsvorgang einleiten, sodass die Reaktionszeit entfällt. Aufgrund der technischen Ausstattung des KFZ hat dieses automatisch einen solchen Abstand eingehalten, der das rechtzeitige Anhalten gewährleistet.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass seitens der Behörde nicht dargetan wurde, aufgrund welcher Erwägungen die verhängte Strafe dem Unrechts- und Schuldgehalt als angemessen angesehen werden könne. Vielmehr würden Milderungsgründe vorliegen, die eine Herabsetzung der verhängten Strafe rechtfertigen bzw. die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung rechtfertigen würden.

3. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 2021. Die Bf verzichtete im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung auf eine Teilnahme an der Verhandlung, die belangte Behörde entschuldigte sich für die Verhandlung. Diese wurde daher in Abwesenheit

der Parteien durchgeführt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstattete der verkehrstechnische Amtssachverständige ein Gutachten über die von ihm durchgeführte Auswertung der verfahrensgegenständlichen Videomessung und nahm zu den in der Beschwerde aufgeworfenen verkehrstechnischen Vorbringen Stellung.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf lenkte am 1. Februar 2019 um 13:11 Uhr in Vorchdorf auf der A1 Westautobahn bei Str.km 210,42 in Fahrtrichtung Salzburg den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) auf der Überholspur. Dabei hat sie zu dem vor ihr am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ihr ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird. Mittels dem Videomesssystem konnte – unter Berücksichtigung der Kfz-technischen Messtoleranzen zugunsten der Bf – ein Abstand von 0,47 Sekunden zum vor ihr fahrenden Fahrzeug festgestellt werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 2021 und dem in dieser Verhandlung erstatteten Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

Demnach war das gegenständlich verwendete Messsystem für die Abstand- und Geschwindigkeitsmessung „VKS 4.1“ geeicht und für diesen Zweck freigegeben. Ebenso war die verwendete Messstelle für das Abstand- und Geschwindigkeitsmessen mit diesem Messsystem geeignet.

Aus dem in der Verhandlung eingesehenen Video ist erkennbar, dass das Fahrzeug der Bf permanent auf der Überholspur fährt und sich knapp hinter dem vor ihr fahrenden Fahrzeug befindet. Aus der augenscheinlichen Auswertung des Videos ergibt sich zudem, dass im Erfassungsraum des Videos von ca. 10 Sekunden kein Spurwechsel der Fahrzeuge stattgefunden hat. Messtechnisch konnte auch ausgeschlossen werden, dass das Fahrzeug, das unmittelbar vor der Bf gefahren ist, langsamer wurde, weshalb auch eine Bremsung des vorausfahrenden Fahrzeuges, durch welche der reduzierte Tiefenabstand begünstigt worden wäre, messtechnisch ausgeschlossen werden konnte.

Das Fahrzeug der Bf wurde mit 127 km/h gemessen, wodurch sich unter Abzug der Messtoleranzen eine vorwerfbare Geschwindigkeit von 123 km/h ergibt. Den Ausführungen des Amtssachverständigen ist zudem zu entnehmen, dass aus den durchgeführten zwei Abstandsmessungen zwischen der Vorderachse der Bf und der Vorderachse des vorausfahrenden Fahrzeuges zugunsten der Bf der günstigere Wert, also jener mit dem größeren Abstand, herangezogen wurde und auch die Länge des vorausfahrenden Fahrzeuges zugunsten der Bf in die Berechnung

einbezogen wurden. Im Ergebnis konnte daher festgestellt werden, dass der vorgehaltene Tiefenabstand von 0,47 Sekunden im Sinn der Bf ermittelt und alle Toleranzen in ihrem Sinn berücksichtigt wurden.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach das von der Bf verwendete Fahrzeug über einen Bremsassistenten verfügt und zudem aufgrund der technischen Entwicklung viel schneller bremst führte der Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar aus, dass neben dem Bremsweg auch die zu erwartende Reaktionszeit zu berücksichtigen ist und diese Reduzierung des Bremsweges im Vergleich zum vorausfahrenden Mittelklasseauto nicht die in der Reaktionszeit zurückgelegte Wegstrecke bei einer Geschwindigkeit von 123 km/h kompensieren kann. Zum verwendeten Assistenzsystem wies der Amtssachverständige darauf hin, dass aus der Bedienungsanleitung des von der Bf verwendeten Fahrzeuges hervorgeht und vom Fahrzeughersteller explizit darauf hingewiesen wird, dass dieses System nicht die aufmerksame Fahrweise und die Verantwortung des Fahrzeugführers ersetzt. Ein vollautonomes Fahren ist mit diesem System nicht möglich und wird in der Bedienungsanleitung explizit auf diesen Umstand hingewiesen. Das automatische Abstandssystem ist als Komfortsystem anzusehen, das den Fahrer unterstützt, ihn jedoch nicht aus seiner Verantwortung entlässt.

Aus der in der Verhandlung eingesehenen Videosequenz ist zudem erkennbar, dass das von der Bf gelenkte Fahrzeug den Eindruck erweckt, als wollte es das vor ihr fahrende Fahrzeug rechts überholen, da sie sich nach rechts orientierte und kurz zumindest mit den rechten Rädern die Fahrbahnmitte Richtung rechter Spur befahren hat, wodurch der Eindruck des „Drängelns“ noch verstärkt wurde.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens zur Überzeugung, dass die Bf zum angeführten Tatzeitpunkt am angeführten Tatort zum vor ihr fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten hat, dass ihr ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 39/2013 lauten:

Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht als erwiesen fest, dass die Bf zum angeführten Tatzeitpunkt am angeführten Tatort keinen solchen Abstand zu dem vor ihr am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, dass ihr ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn dieses vor ihr fahrende Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.

Der objektive Tatbestand der Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Von der Bf konnte nicht aufgezeigt werden, dass ein Verschulden der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung nicht vorliegt. Die im Fahrzeug vorhandenen Interventions- bzw. Assistenzsysteme unterstützen den Lenker zwar in kritischen Situationen durch gezielte Eingriffe, der Lenker hat dabei aber zu kontrollieren, ob das System die Bestimmungen der StVO einhält und muss gegebenenfalls korrigierend eingreifen. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist der Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs.1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat über die Bf eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden) verhängt, wobei die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit ebenso wie die relativ lange Verfahrensdauer bereits als Milderungsgrund gewertet wurden. Diese Strafe beträgt rund 11 % der vorgesehenen gesetzlichen in Geld bemessenen Höchststrafe und kann in diesem Ausmaß als angemessen und gerechtfertigt angesehen werden, zumal das dichte Auffahren auf das vordere Fahrzeug bei hohen Geschwindigkeiten ein erhebliches Gefährdungspotential im Straßenverkehr beinhaltet. Die verhängte Strafhöhe entspricht dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat. Im Hinblick auf die durch dieses rechtswidrige Verhalten hervorgerufene erhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehme ist unter Berücksichtigung der von der belangten Behörde bereits angeführten Milderungsgründe die verhängte Strafe sowohl aus generalpräventiven Gründen erforderlich, als auch aus spezialpräventiver Sicht angemessen und erforderlich, um der Bf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch ist in der angeführten Gesetzesbestimmung begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny